



## Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Zentralstelle/Ministerbüro  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

Ihre Nachricht/  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Gesprächspartner

Durchwahl  
Tel./Fax  
/

Datum

14.10.2021

## Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Belling,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können.

Auf folgende Punkte weisen wir Sie aus Sicht der Unternehmerschaft hin:

- § 10 Abs. 5 regelt die Bedingungen und Ausnahmen von Beschränkungen für landestypische Veranstaltungen, was insbesondere auf **Weihnachtsmärkte und Bergparaden** abzielen scheint. Als Bedingung für Ausnahmen (3G-Regelung, Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung) wird dabei die Unterschreitung der Vorwarnstufe gemäß § 2 Abs. 4 definiert. Unternehmen, Händler und Veranstalter brauchen mit Blick auf die Weihnachtszeit nun vor allem Planbarkeit – kurzfristig wechselnde Bestimmungen wie im letzten Jahr sind dringend zu vermeiden. Um diese Planbarkeit zu garantieren, plädieren wir dafür, **die Vorwarnstufe als Kriterium ersatzlos zu streichen** und die Ausnahmestimmungen für landestypische Veranstaltungen generell zu ermöglichen.
- Sollte der Wegfall der Vorwarnstufe als Beschränkungskriterium für landestypische Veranstaltungen nicht umsetzbar sein, schlagen wir mindestens vor, **die Ausnahmeregelungen für „landestypische Veranstaltungen“ direkt und allgemein-verbindlich in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung festzuhalten** und nicht zur Entscheidung auf die zuständigen Gesundheitsbehörden zu delegieren. Die Vorwarnstufe gilt im Unterschied zur Sieben-Tage-Inzidenz sachsenweit und wird nicht auf die einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte heruntergebrochen. Händler, die mit ihren Ständen auf mehreren Weihnachtsmärkten in unterschiedlichen Landkreisen präsent sind, erwarten einheitliche Regelungen.

Bei Festhalten der Vorwarnstufe als Beschränkungskriterium für landestypische Veranstaltungen plädieren wir dann zudem dafür, die **Definition von Großveranstaltungen** in § 10 Abs. 1 **von 1.000 auf 5.000 Besucherinnen und Besucher zu erhöhen** um den Veranstaltern landestypischer Veranstaltungen flexiblere Planbarkeiten ermöglichen. Insbesondere,

wenn die Hygienekonzepte sogenannte „Flaniermeilen“ oder „Verweilbereiche“ definieren müssen, kann eine Erhöhung der Definition auf 5.000 Besucher auch den doch sehr unterschiedlichen örtlichen (z. B. städtebaulichen) Gegebenheiten gerecht werden.

Im Hinblick auf eine gewisse Planungssicherheit der Gewerbetreibenden sollte in dem Passus zudem festgehalten werden, dass eine Verlängerung der Bestimmungen in den nächsten Verordnungen bis Ende Dezember angestrebt wird.

- Sachsen steuert auf eine Impfquote von über 60 % zu. Dennoch sind derzeit strengere Kontakt- und Wirtschaftseinschränkungen als zur gleichen Zeit letztes Jahr bei einer Impfquote von damals 0 % zu verzeichnen. Daher halten wir es für verhältnismäßig, die **Mindestabstände** für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Abs. 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 **für die 3G-Regelung aufzuheben** (§ 5 Abs. 2 Sächs. Corona-VO in Kombination mit der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 des Sächsischen Sozialministeriums). Durch Testung nachweislich gesunde Personen stellen beispielsweise in der Innengastronomie – unter Einhaltung entsprechender Hygieneauflagen – keine weitergehende Gefahr dar. Auf der anderen Seite werden Unternehmen durch die Einhaltung der Mindestabstände aktuell weiterhin in ihrer Gewerbe-freiheit eingeschränkt.
- Für die **Impf- und Testnachweise** ist nach § 4 Abs. 6 neben der Vorlage des eigentlichen Tests auch die Einsichtnahme in ein amtliches Ausweispapier im Original gefordert. Dieser Halbsatz sollte entfallen, weil es gegenwärtig keine (gesetzliche) Grundlage für eine solche Dokumentenprüfung durch nichtstaatliche Stellen – sprich Unternehmerinnen und Unternehmer – gibt.
- Wir weisen erneut daraufhin, dass der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.08.2021 den Ländern ausdrücklich die **Möglichkeit zur Aussetzung der 3G-Regelung** (TOP 2 Punkt 4 MPK-Beschluss) auch bei einem Inzidenzwert über 35 und unter Berücksichtigung weiterer Indikatoren wie der Hospitalisierung einräumt. Im vorliegenden Entwurf der nächsten Sächs. Corona-Schutz-VO wird dieser Beschluss weiterhin nicht umgesetzt. Die Kriterien „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung“, „Vorwarnstufe“ und „Überlastungsstufe“ werden erneut nur als limitierender Faktor definiert, der bei Überschreitung Einschränkungen vorzieht oder verschärft (§ 2 Abs. 4 und 5 in Kombination mit §§ 8 und 9). Die Aussage der Politik, aufgrund der Impfsituation die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als maßgebliches Kriterium heranzuziehen, wird somit nicht eingelöst. Die Beschränkungen greifen weiterhin völlig unabhängig von der aktuellen Situation in den Krankenhäusern ab einer 35er-Inzidenz und das obwohl, dieser Wert mit der letzten Novelle aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestrichen wurde! **Sofern die Hospitalisierungsquote unterhalb einer bestimmten Schwelle bleibt, sollte gemäß MPK-Beschluss (!) die 3G-Regelung auch bei Überschreitung der 35er-Inzidenz nicht zur Anwendung kommen!**
- Mit Blick auf die nächsten bundespolitischen Absprachen zum Umgang mit der Pandemie – beispielsweise im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz – muss Sachsen auf die Festlegung **konkreter Ziele** hinwirken, ab der ähnlich wie in anderen europäischen Ländern die epidemische Lage von nationaler Tragweite und mithin **sämtliche corona-bedingten Einschränkungen aufgehoben werden**. Die jüngsten Meldungen zu statistischen Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Impfquote (siehe RKI) unterminieren die Akzeptanz der Maßnahmen bei denjenigen, die mit Geschäftseinschränkungen und Umsatzeinbußen konfrontiert sind.

Der politische Wille, ungeimpfte Personen zu einer Impfung zu bewegen, wird derzeit auf Unternehmerinnen und Unternehmer – z. B. im Gastgewerbe und der Veranstaltungsbranche – übertragen. Denn diese sind es, die letztlich die Diskussionen mit impfunwilligen Personen vor Ort führen und insbesondere jetzt mit Wegfall der kostenlosen Bürgertests bereits bestätigte Umsatzrückgänge durch 3G verzeichnen. In der Praxis führt dies dazu, dass sich zwar die Vielzahl an Unternehmen an die 3G-Regelungen halten, es ein nicht unbeträchtlicher Teil allerdings auf die Chance der „Nicht-Kontrolle“ ankommen lässt und keine Gäste abweist. Der daraus entstehende und aufgrund fehlender staatlicher Kontrollkapazitäten nicht wirklich zu verhindernde unlautere Wettbewerb innerhalb der Branchen führt zunehmend zu Frustration.

Nicht die Unternehmerinnen und Unternehmer sind für den weiteren Impffortschritt der Bevölkerung verantwortlich, sondern ausschließlich Überzeugung und Aufklärung durch politisch/staatliche Stellen!

- Den neuen § 1 Abs. 3 erachten wir als redaktionell obsolet, da jede Verordnung ohnehin kontrolliert werden muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden